

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

für den Rundholzhandel über die Timpler-Internetplattform

Gültig ab dem 01.09.2018

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	2
A. Allgemeine Verkaufsbedingungen	2
1. Verkaufsarten	2
2. Verkaufsverfahren	2
3. Kaufvertrag	2
4. Holzbereitstellung	5
5. Vorzeigung	5
6. Gewährleistung	6
7. Gefahrenübergang	7
8. Eigentumsübergang	7
9. Holzabfuhr	8
10. Bearbeitung des Holzes	10
11. Haftung	10
12. Gerichtsstand	10
B. Allgemeine Zahlungsbedingungen	10
13. Allgemeiner Zahlungstermin	10
14. Zahlungseingang	11
15. Zahlungsverzug	11
16. Sicherheitsleistungen	12
17. Zinsberechnung	12
C. Besondere Bedingungen beim Verkauf und Lieferung	13
18. Verkauf nach Werkseingangsmaß	13
19. Verkauf über Selbstwerbung (Stockverkauf – Waldmaß)	14
20. Datenschutz	14
21. Sonstige Bestimmungen	15

Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe gelten für sämtliche Holzverkäufe, welche über die Timbler-Internetplattform abgeschlossen werden. Alle Verhandlungen über den Holzverkauf erfolgen nur auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

A. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Verkaufsarten

Je nach Angabe des Verkäufers (Art des Verkaufsangebots) erfolgt der Verkauf wie folgt:

- 1.1** Vorverkauf ist der Verkauf von Holz vor dem Einschlag und vor der Aufnahme des Holzes. Der Verkauf über Selbstwerbung ist eine Form des Vorverkaufs (**Stockverkauf**).
- 1.2** Nachverkauf ist der Verkauf von Holz nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes (**Polterverkauf**).

Die Aufnahme des Holzes ist per Waldmaß oder per Werkseingangsmaß möglich, eine entsprechende Regelung ist im Angebot vermerkt.

Je nach Art des Verkaufes gelten die jeweiligen besonderen Bedingungen entsprechend dieser Vertragsbedingungen.

2. Verkaufsverfahren

Je nach Angabe des Verkäufers (Art des Verkaufsangebots) stehen folgende Arten des Vertragsschlusses zur Verfügung:

- a) Kauf entsprechend Anzeige – nur für Angebot Polter
- b) Kauf entsprechend Preisvorschlag – nur für Angebot Polter
- c) Kauf nach Gebot – nur für Angebot Stockverkauf
- d) Kaufgesuch/Suchanfragen

3. Kaufvertrag

- 3.1.** Der Kaufpreis ist für die jeweilige Maßeinheit zu vereinbaren.
- 3.2.** Wegen Irrtums des Käufers über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Mengen, Maße oder Standort des Holzes kann der Käufer weder den Kaufvertrag anfechten noch beim Verkauf nach Meistgebot sein Gebot zurückziehen.
- 3.3.** Vertragssprache ist deutsch.

Der Vertragsschluss richtet sich entsprechend des gewählten Verfahrens nach den folgenden Bestimmungen:

3.4. Besondere Bedingungen bei „Kauf entsprechend Anzeige“

Der Verkäufer gibt über die Plattform Timbler eine Anzeige über Waren auf. Der Verkäufer gibt mit seiner Anzeige auf der Plattform selbst kein Angebot im Rechtssinne ab.

Der Verkauf ist per Waldmaß oder per Werkseingangsmaß möglich, eine entsprechende Regelung muss im Angebot vermerkt sein (siehe Punkt 18).

Nach Bewertung (gegebenenfalls nach Ansicht und Begutachtung) der Kaufgegenstände gibt der interessierte Nutzer über die Online-Plattform von Timbler durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Verkäufer über die in der Bestellung enthaltenen Waren, auf der Grundlage des ermittelten Waldmaßes oder des Waldkontrollmaßes (Verkauf per Werkseingangsmaß), zu den mit der Bestellung übermittelten Konditionen ab.

Nach Abgabe des Kaufangebotes wird die Anzeige gesperrt. Ein Kaufvertrag kommt unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer zustande, wenn der Verkäufer das Angebot des Käufers (innerhalb der **von Timbler** bestimmten Frist) über die Online-Plattform annimmt.

3.5. Besondere Bedingungen bei „Preisvorschlag“

Der Verkäufer gibt eine Anzeige für Waren mit einer Preisangabe auf. Der Verkäufer gibt mit seiner Anzeige auf der Plattform selbst kein Angebot im Rechtssinne ab. Seine Angaben verstehen sich sämtlich als Aufforderung an die Nutzer, ihrerseits verbindliche Kaufanfragen zu stellen. Der Verkäufer kann seine Aufforderung jederzeit zurückziehen. Er ist hieran nicht gebunden, so dass Ansprüche etwa bietender Nutzer nicht einzig aufgrund der Angaben des Verkäufers entstehen.

Der Verkauf ist per Waldmaß oder per Werkseingangsmaß möglich, eine entsprechende Regelung muss im Angebot vermerkt sein (siehe Punkt 18).

Dem interessierten Nutzer wird es mittels der Plattform Timbler ermöglicht, mit dem Verkäufer in Kontakt zu treten und eine Möglichkeit zur genauen Bewertung der Waren zu vereinbaren.

Nach Bewertung (gegebenenfalls nach Ansicht und Begutachtung) der Kaufgegenstände gibt der interessierte Nutzer mit der Angabe eines Preisvorschlags ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Bestellung enthaltenen Waren, auf Grundlage des ermittelten Waldmaßes oder des Waldkontrollmaßes (Verkauf per Werkseingangsmaß), mit dem Verkäufer ab. Ein solcher Preisvorschlag besitzt eine Gültigkeit von 48 Stunden.

Nach Abgabe eines Angebots obliegt es dem Verkäufer, den Preisvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Es steht im freien Ermessen des Verkäufers, welchem Nutzer er den Zuschlag erteilt.

3.6. Kauf nach Gebot

Stellt ein Verkäufer Waren im Gebotsformat ein, so gibt er eine unverbindliche Anzeige zum Abschluss eines Vertrags über diese Waren auf. Dabei bestimmt er einen Orientierungswert und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer).

Seine Angaben verstehen sich sämtlich als Aufforderung an die Nutzer, ihrerseits verbindliche Kaufanfragen zu stellen. Der Verkäufer kann seine Aufforderung jederzeit zurückziehen. Er ist hieran nicht gebunden, so dass Ansprüche etwa bietender Nutzer nicht einzig aufgrund der Angaben des Verkäufers entstehen.

Der Verkauf erfolgt per Selbstwerbung (siehe Punkt 19).

Dem interessierten Nutzer wird es mittels der Plattform Timbler ermöglicht, mit dem Verkäufer in Kontakt zu treten und eine Möglichkeit zur genauen Bewertung der Waren zu vereinbaren.

Nach Bewertung (gegebenenfalls nach Ansicht und Begutachtung) der Kaufgegenstände gibt der interessierte Nutzer mit der Angabe eines Preisvorschlags ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Bestellung enthaltenen Waren, auf Grundlage des geschätzten Waldmaßes, mit dem Verkäufer ab.

Nach Abgabe eines Gebots obliegt es dem Verkäufer, das Gebot anzunehmen oder abzulehnen. Es steht im freien Ermessen des Verkäufers, welchem Nutzer er den Zuschlag erteilt. Nach Annahme des Gebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Käufer ein Vertrag zustande.

3.7. Kaufgesuch/Suchanfragen

Der interessierte Nutzer (Auftraggeber/Käufer) stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten auf die eingestellte Suchanfrage hinsichtlich der gewünschten Ware. Die Vergabe eines Auftrags (Vertragsschluss) erfolgt durch Auswahl eines Verkäufers und die Annahme dessen Angebotes.

Der Auftraggeber hat den Auftragsinhalt bei der Einstellung der Suchanfrage möglichst präzise und vollständig zu beschreiben, um Verkäufern eine sichere Kalkulationsgrundlage zu geben und die präzise Bereitstellung der gesuchten Ware zu ermöglichen.

Ein bei Timbler als Suchanfrage eingestellter Auftrag darf während der Angebotsphase nicht auf anderem Wege vergeben werden. Soll der Auftrag außerhalb von Timbler vergeben werden, hat der Auftraggeber die Anfrage zuvor mittels der hierfür zur Verfügung stehenden Funktion zu deaktivieren. Eine Deaktivierung der Anfrage ist nicht mehr möglich, sobald wirksame Angebote für die eingestellte Suchanfrage vorliegen.

Verkäufer dürfen einem Auftraggeber die Durchführung von als Anfrage eingestellten Aufträgen ausschließlich über Timbler in Form eines Angebots auf die betreffende Anfrage anbieten. Wird dem Auftraggeber die Ausführung eines als Anfrage eingestellten Auftrags in anderer Form, insbesondere außerhalb von Timbler angeboten, hat er dies abzulehnen und den jeweiligen Verkäufer aufzufordern, das Angebot auf Timbler einzustellen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung gilt Ziffer 19 der AGB von Timbler.

4. Holzbereitstellung

- 4.1.** Das Holz wird ausgehalten, vermessen, berechnet, sortiert und bezeichnet nach der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften bzw. den entsprechenden Nachfolgebestimmungen sowie nach den zusätzlichen Vereinbarungen in den Kaufverträgen.
- 4.2.** Soweit beim Vorverkauf im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, leistet der Verkäufer Gewähr dafür, dass mindestens 90 % der vertraglich vereinbarten Gesamtholzmenge bereitgestellt wird und ist der Käufer verpflichtet, einen Anfall bis zu 110 % der vertraglich vereinbarten Gesamtholzmenge zu den vereinbarten Preisen zu übernehmen.
- 4.3.** Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der LKW-befahrbare Abfuhrweg.

5. Vorzeigung

- 5.1.** Eine örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur auf Verlangen des Käufers statt. Dieses Verlangen ist dem Verkäufer vor Kaufabschluss mitzuteilen.
- 5.2.** Der Vorzeigungstermin wird vom Verkäufer anberaumt. Werden Liefertermine für Teilmengen vereinbart, so werden die Vorzeigungstermine darauf abgestellt. Der Käufer kann eine einmalige Verlegung des Vorzeigetermins um maximal 10 Tage beantragen. Erscheint der Käufer nicht zur Vorzeigung, so hat er damit auf sie – mit den in Punkt 5.3 und 5.4 genannten Rechtsfolgen – verzichtet. Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor dem Vorzeigungstermin mit dem Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes beginnt.
- 5.3.** Sofern das Waldmaß als Verkaufsmaß gilt, hat der Käufer Beanstandungen hinsichtlich Holzart, Holzsorte, Güte- bzw. Verwendungsklasse, Vorhandensein, Standort,

Beschaffenheit, Menge und Maße des bereitgestellten Holzes während der Vorzeigung vorzubringen. Wird vom Käufer keine Vorzeigung verlangt, erkennt er damit die Angaben des Verkäufers an. Nachträgliche Ersatzansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

- 5.4.** Mit der Vorzeigung übernimmt der Käufer das Holz und erlangt den Mitbesitz daran. Hat der Käufer keine Vorzeigung beantragt, erfolgen Übernahme und Mitbesitzerwerb mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (siehe Punkt 7).

6. Gewährleistung

- 6.1.** Das Holz wird in allen Fällen im augenscheinlichen Zustand verkauft. Der Verkäufer gewährleistet die korrekte Anwendung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aushaltungsbedingungen.
- 6.2.** Der Verkäufer leistet Gewähr für zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs äußerlich erkennbare erhebliche Mängel hinsichtlich Holzart, Holzsorte, Menge und Maße sowie für schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer diese Mängel arglistig verschwiegen hat oder dass er von Umständen ausgehen musste, die zu derartigen Mängeln führen könnte, dies aber dem Käufer nicht mitgeteilt hat.
- 6.3.** Mängelrügen hat der Käufer, soweit Ersatzansprüche nicht nach Punkt 5.3 ausgeschlossen sind, unter Angabe der beanstandeten Holznummern und der behaupteten Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Gefahrenübergang beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Der Käufer verliert den Gewährleistungsanspruch, wenn er ihn nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist erhebt oder wenn er mit dem Rücken, der Abfuhr, dem Entrinden oder der Bearbeitung des beanstandeten Holzes beginnt. Sonderregelung zu Rügefristen bei Verkauf nach Werksmaß siehe unter Punkt 18.4. Die Rügefrist für arglistig verschwiegene Mängel beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, unabhängig davon, ob der Käufer mit dem Rücken, der Abfuhr, dem Entrinden oder der Bearbeitung des Holzes begonnen hat.
- 6.4.** Soweit Gewährleistungsansprüche begründet sind, werden diese auf den Rücktritt vom Kaufvertrag oder die Reduzierung des Kaufpreises (Minderung) begrenzt. Dem Verkäufer steht das Recht zur einmaligen Nacherfüllung (Ersatzlieferung) zu. Schadensersatzansprüche des Käufers im Sinne des § 437 Nr. 3 BGB sind ausgeschlossen. Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz von Mangelfolgeschäden oder Nacherfüllung kann der Käufer nur dann verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

6.5. Der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich mit, ob und in welchem Umfang der geltend gemachte Gewährleistungsanspruch anerkannt wird. Ist der Anspruch begründet, kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen, die beanstandete Teilmenge zurücknehmen und ggf. eine Ersatzlieferung vornehmen oder den Kaufpreis mindern.

7. Gefahrenübergang

7.1. Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht in der Regel mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über. Hat der Käufer eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt 16 gestellt, so erfolgt der Gefahrenübergang auf den Käufer mit dem Zugang der Bereitstellungsmeldung.

7.2. Mit dem Gefahrenübergang gehen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen können, auf den Käufer über.

7.3. Sonderregelungen zum Gefahrenübergang gelten bei Verkauf nach Werksmaß (siehe Punkt 18.3) und bei Selbstwerbung (siehe Punkt 19.2).

7.4. Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gemäß Umsatzsteuergesetz.

8. Eigentumsübergang

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten bleibt das Holz – auch in weiterverarbeiteter Form – im Eigentum des Verkäufers

8.2. Das Eigentum an dem verkauften Holz geht auf den Käufer mit dem Zeitpunkt über, an dem er vom Verkäufer den „Ausweis für die Holzabfuhr“ erhalten hat (siehe Punkt 14.3). Wenn im Verlauf des Verkaufsvorganges kein Abfuhrausweis an den Käufer übergeben wird, erfolgt der Eigentumsübergang sobald der Kaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen bezahlt ist.

8.3. Das durch Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946 – 951 BGB) des Holzes erlangte Eigentum an einer neuen Sache oder an der Hauptsache überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz als Treuhänder verbleibt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang.

8.4. Der Käufer ist berechtigt, das bereitgestellte Holz oder die daraus entstandene neue Sache vor der vollen Bezahlung im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Er hat dies dem Verkäufer unter Angabe des Neuerwerbers schriftlich anzuzeigen und dabei Forderungen aus dieser Veräußerung bis zur Höhe der Ansprüche des Verkäufers an diesen abzutreten. Der Verkäufer kann diese Abtretung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen. Eine Veräußerung befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der in diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen genannten

oder durch besondere Bedingungen festgesetzten Verbindlichkeiten, auch wenn diese Verbindlichkeiten durch Verschulden der Personen entstehen, an die er das Holz veräußert hat.

9. Holzabfuhr

- 9.1.** Der Käufer ist zur Abfuhr des Holzes nur berechtigt, wenn er vom Verkäufer den „Ausweis für die Holzabfuhr“ (siehe Punkt 14.3) oder einen Lieferschein (siehe Punkt 16.4, 18.4) erhalten hat. Bei der Abfuhr muss der Käufer oder sein Beauftragter die Abfuhrerlaubnis oder eine Kopie davon mitführen und dem Verkäufer oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzeigen. Ist die Abfuhrerlaubnis verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, stellt der Verkäufer auf Antrag eine Zweitschrift aus.
- 9.2.** Wenn der Käufer mit der Bearbeitung oder Abfuhr des Holzes beginnt, bevor er eine Abfuhrerlaubnis erhalten hat, so kann der Verkäufer entweder die Rückgabe des Holzes oder die sofortige Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen verlangen, auch wenn der AZT noch nicht erreicht ist oder der Kaufpreis gestundet wurde.
- 9.3.** Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebenen Abfuhrfrist abzufahren. Der Verkäufer kann die Abfuhrfrist aus wichtigen Gründen nachträglich verkürzen (z. B. aufgrund der Forstschutzsituation) oder verlängern (z. B. bei Stundung des Kaufpreises). Ist im Kaufvertrag oder auf der Rechnung keine Frist angegeben, ist das Holz grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum abzufahren.
- 9.4.** Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahren, kann der Verkäufer den Käufer schriftlich auffordern innerhalb einer Nachfrist von maximal vier Wochen sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers an andere Orte transportieren zu lassen. Der Verkäufer haftet nicht für die dadurch entstehenden Wertminderungen oder Verluste am Holz. Zwölf Monate nach Ablauf der Abfuhrfrist erwirbt der Verkäufer das Eigentum zurück und kann nach einer erfolglosen letzten schriftlichen Aufforderung zur Abfuhr innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen frei über das Holz verfügen. Wegen des Verlustes seines Eigentums hat der Käufer keinen Anspruch auf eine Gegenleistung.
- 9.5.** Geht von nicht fristgerecht abgefahrenem Holz eine Gefahr für die benachbarten Waldbestände oder in der Nähe liegendes Holz aus, ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen auf Kosten des Käufers durchzuführen. Insektizidbehandlungen des Holzes durch den Käufer sind nur mit Zustimmung des Verkäufers und unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Zertifizierungsvorgaben zulässig. Nach erfolgter Behandlung hat der Käufer dem Verkäufer den Vollzug unter

Angabe des Datums der Anwendung, des verwendeten Mittels und der Dosierung zu melden.

9.6. Die Holzabfuhr darf nur auf den dazu vorgesehenen Abfuhrwegen erfolgen. Der Verkäufer kann bei der Gefahr erheblicher Wegebeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen bestimmte Abfuhrwege zeitweise oder für bestimmte Fahrzeuge sperren oder die Holzabfuhr ganz unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich automatisch um die Zeit der Unterbrechung. Falls der Käufer das Holz trotz Wegesperrung oder Abfuhrunterbrechung abfährt, haftet er für alle dadurch entstandenen Schäden.

9.7. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Holzabfuhr die Abfuhrwege in schonender Weise mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h zu befahren und deren Benutzbarkeit nur kurzfristig im erforderlichen Umfang einzuschränken. Auf den Waldwegen gelten die STVO und die STVZO.

Beladungsstellen sind sauber zu hinterlassen; insbesondere dürfen Holzreste nicht auf der Fahrbahn verbleiben oder Wasser abführende Wegeeinrichtungen verstopfen. Hydraulische Abstützungen der Fahrzeuge dürfen nur mit Unterlagen genutzt werden. Zur Schadensabwehr bei Ölunfällen sind auf den Holztransportfahrzeugen ausreichend geeignete Ölbindemittel mitzuführen und bei Bedarf einzusetzen. Das Austreten von Öl sowie Schmier- oder Treibstoff und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

9.8. Zur Schonung der Abfuhrwege, sowie ggf. vorhandener Bauwerke, ist der Käufer verpflichtet, bei der Benutzung der Abfuhrwege das zulässige Gesamtgewicht der Holztransportfahrzeuge einzuhalten. Er räumt dem Verkäufer das Recht ein, unmittelbar vor Ort – auch außerhalb der Waldflächen des Verkäufers - von jedem Fahrzeug, das Holz aus einem Kaufgeschäft mit den NLF transportiert, einen Nachweis über das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeuges zu verlangen. Ist dieses technisch zunächst nicht möglich, kann der Verkäufer bzw. sein Beauftragter verlangen, dass das Fahrzeug in seinem Beisein auf einer geeigneten Fahrzeug-waage gewogen wird.

Sollte das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 10 % überschritten sein oder weigert sich der Fahrer nach mündlicher Aufforderung durch den Beauftragten des Verkäufers sein Fahrzeug zu wiegen, hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € im Einzelfall an den Verkäufer sowie die Kosten der Wiegung zu zahlen; bis zur genannten Gewichtsgrenze trägt der Verkäufer die Kosten der Wiegung, nicht jedoch die zusätzlichen Fahrtkosten zur Waage.

Die genannten Regelungen gelten auch, wenn sich der Käufer für den Transport des Holzes eines Erfüllungsgehilfen (z.B. Spediteur) bedient (§ 278 BGB). Der Käufer hat seine Erfüllungsgehilfen über diese Regelungen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen zur Haftung in Punkt 11 sind hiervon nicht berührt.

10. Bearbeitung des Holzes

- 10.1.** Ein Einschneiden, Entrinden, Bearbeiten oder Umlagern des Holzes durch den Käufer ist nur nach vorheriger Bezahlung zulässig.
- 10.2.** Ist vertraglich vereinbart, dass das Holz durch den Käufer zu entrinden ist und führt er diese Maßnahmen nicht bis zum festgesetzten Termin aus, so ist der Verkäufer berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung die Maßnahmen auf Kosten des Käufers vorzunehmen. Für die ersatzweise Behandlung mit Insektiziden durch den Käufer gelten die Regelungen unter Punkt 9.5 entsprechend.

11. Haftung

- 11.1.** Der Käufer und sein Beauftragter benutzen die Wege, Rückwege und Lagerplätze auf eigene Gefahr. Dieses gilt auch für die von ihm aufgesuchten Bestände.
- 11.2.** Der Käufer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden. Er stellt den Verkäufer ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Holzverkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.
- 11.3.** Der Verkäufer haftet für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

- 12.1.** Für entstehende Rechtsstreitigkeiten aus diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gilt der Gerichtsstand des Verkäufers.
- 12.2.** Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3.** Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit hier nichts anderes bestimmt oder im Holzkaufvertrag nichts anderes vereinbart wird, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B. Allgemeine Zahlungsbedingungen

13. Allgemeiner Zahlungstermin

- 13.1.** Der Allgemeine Zahlungstermin (AZT) wird vom Verkäufer in der Regel auf den 21. Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung festgelegt. In Einzelfällen kann eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart werden, welche nicht automatisch ein Skonto beinhalten darf. Beim Verkauf nach Werksmaß gilt grundsätzlich ein AZT von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

- 13.2.** Beträgt der Kaufpreis aus einem Verkauf mehr als 10.000,- €, kann der AZT auf Wunsch des Käufers auf 60 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung verlängert werden. Der Käufer hat die Verlängerung rechtzeitig vor der Erstellung der Rechnung zu beantragen.

Für die Gewährung einer AZT-Verlängerung wird ein Kaufpreisaufschlag in Höhe von 2,0 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

14. Zahlungseingang

- 14.1.** Die Rechnung kann durch Überweisung auf das Konto des Verkäufers bezahlt werden. Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist nicht zulässig.
- 14.2.** Als Einzahlungstag gilt der Tag, an dem der Kaufpreis auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- 14.3.** Sobald der Käufer den Kaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen vollständig bezahlt hat und der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, erhält er den Ausweis für die Holzabfuhr. Bei der Vorlage eines bankbestätigten unwiderruflichen Überweisungsauftrages durch den Käufer, kann ihm der Abfuhrausweis sofort ausgehändigt werden.

15. Zahlungsverzug

- 15.1.** Zahlt der Käufer nicht bis zum AZT, gerät er ohne Mahnung in Verzug (§ 286(2)1 BGB). Der Verkäufer kann weiteren Verzugschaden geltend machen.
- 15.2.** Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten und für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Punkt 17.1. erhoben.
- 15.3.** Wenn der Käufer den vollständigen Rechnungsbetrag nicht bis zum 21. Kalendertag nach dem AZT zahlt oder wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, kann der Verkäufer von dem Vertrag sowie von weiteren Verträgen mit dem Käufer zurücktreten und ggf. einen Zweitverkauf vornehmen. Dieses ist dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Bereits vertraglich erbrachte Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.
- 15.4.** Im Falle eines Zweitverkaufes ist der Käufer verpflichtet, für die entstehenden Kosten und einen etwaigen Mindererlös Schadensersatz zu leisten sowie die anfallenden Verzugszinsen, längstens bis zum AZT des Zweitverkaufes, zu zahlen. Er verzichtet auf die Einrede, dass beim Zweitverkauf ein höherer Erlös hätte erzielt werden können. Bereits vom Käufer geleistete Zahlungen werden auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Sollte ein Zweitverkauf des Holzes ganz oder teilweise nicht möglich sein, so ist der ursprüngliche Kaufpreis zuzüglich der Kosten und Zinsen Grundlage für die Berechnung des Schadensersatzes. Der Betrag des Schadensersatzes wird dem Käufer durch Postzustellungsurkunde mit der Aufforderung mitgeteilt, ihn innerhalb von

zwei Wochen zu bezahlen. Wird der Betrag des Schadensersatzes nicht fristgemäß gezahlt, so wird dieser gerichtlich geltend gemacht.

- 15.5.** Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt, so ist der Verkäufer zur Aussonderung des noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Holzes sowie der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt.
- 15.6.** Dem Verkäufer steht darüber hinaus nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers das Recht zur Absonderung an bereits bezahltem noch im Wald, auf dem Gelände des Käufers oder an anderer Stelle liegendem Holz in Höhe noch ausstehender Forderungen zuzüglich entstandener Verwaltungskosten zu.

16. Sicherheitsleistungen

- 16.1.** Beträgt der Kaufpreis aus einem Holzverkauf mehr als 10.000,- €, kann dem Käufer die Abfuhr des Holzes vor der endgültigen Bezahlung gestattet werden, sofern er eine selbstschuldnerische Einzelbürgschaft oder eine befristete bzw. unbefristete Global- oder Höchstbetragsbürgschaft eines dem Verkäufer genehmen Kreditinstitutes vorlegt, die der Sicherung des Kaufgeschäftes und aller hieraus entstehenden Verpflichtungen dient oder einen Geldbetrag in der vom Verkäufer geforderten Höhe auf ein Konto des Verkäufers eingezahlt hat. Diese Sicherheitsleistung wird dem Käufer gegenüber nicht verzinst.
- 16.2.** Der Verkäufer kann zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten die Stellung einer unter 16.1. beschriebenen Sicherheitsleistung durch den Käufer verlangen.
- 16.3.** Die vorgelegte Bürgschaftserklärung muss der vorgeschriebenen Form entsprechen und eine Gültigkeitsdauer von mindestens 15 Kalendertagen nach dem AZT haben. Im Falle einer befristeten Bürgschaft wird der AZT u. U. nachträglich entsprechend verkürzt.
- 16.4.** Wird die vorgelegte Bürgschaftserklärung vom Verkäufer anerkannt, so wird die dadurch gesicherte Holzmenge durch einen Lieferschein freigegeben.
- 16.5.** Falls der Kaufpreis nicht bis zum AZT vom Käufer vollständig einschließlich entstandener Nebenforderungen gezahlt wird, kann der Verkäufer das Kreditinstitut auf Zahlung in Anspruch nehmen.

17. Zinsberechnung

- 17.1.** Die Verzugszinsen nach Punkt 15.2 betragen 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 17.2.** Die Zinsberechnung beginnt mit Eintritt des Verzugs und endet mit dem Einzahlungstag bzw. dem Tag der Wertstellung. Für Zahlungen vor dem Fälligkeitstag werden keine Zinsvergütungen gewährt.

C. Besondere Bedingungen beim Verkauf und Lieferung

18. Verkauf nach Werkseingangsmaß

- 18.1.** Beim Verkauf nach Werkseingangsmaß erkennt der Verkäufer das durch die Vermessungsanlage des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter der Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Der Verkauf nach Werkseingangsmaß muss im Kaufvertrag vereinbart sein. Dabei ist die Maßeinheit (z. B. Fm o. R., Rm) anzugeben. Voraussetzung für diese Form des Holzverkaufes ist die Gestellung einer Sicherheitsleistung gem. Punkt 16 durch den Käufer.
- 18.2.** Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer schriftlich über die Bereitstellung des Holzes und setzt, sofern der Käufer eine Vorzeigung beantragt hat, den Vorzeigungstermin fest.
- 18.3.** Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht mit der Übergabe der Bereitstellungsmeldung, oder, sofern der Käufer keine Bereitstellungsmeldung erhält, mit der Übergabe des Lieferscheins, bei Zusendung durch die Post am dritten Werktag nach der Absendung, auf den Käufer über.
- 18.4.** Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es dient der Überprüfung des Werksmaßes sowie als Grundlage zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Belastung der durch den Käufer gestellten Sicherheitsleistung. Ist eine ausreichende Deckung durch die Sicherheitsleistung gegeben, erhält der Käufer einen Lieferschein.
- 18.5.** Hinsichtlich des Forst- und Holzschutzes gelten die Bestimmungen der Punkt 9.5 entsprechend.
- 18.6.** Zusätzliche Regelungen bei Werkseingangsmaß nach Volumen (Fm o.R.)
- 18.6.1.** Das Waldkontrollmaß besteht aus Stückzahl und Volumen.
- 18.6.2.** Im Werk erfolgt die Vermessung des Holzes gemäß der „Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine getrennte Vermessung der einzelnen Abrechnungseinheiten gewährleistet ist. Im Holzkaufvertrag ist zu vereinbaren, inwieweit die werkseitige Gütesortierung vom Verkäufer anerkannt wird.
- 18.6.3.** Der Käufer legt dem Verkäufer die nach Abrechnungseinheiten getrennten Werksvermessungsprotokolle spätestens am 30. Tag nach der Vorzeigung bzw. Bereitstellungsmeldung vor. Erfolgt die Vorlage des Vermessungsprotokolls nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als

Verkaufsmaß heranziehen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werkseingangsmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Die Frist von 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

18.6.4. Auf der Grundlage der Werksvermessungsprotokolle erstellt der Verkäufer die Rechnung. Der AZT für die Rechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

18.6.5. Bei auftretenden Stückzahl-Abweichungen über 3 % zwischen Kontrollmaß und Werkseingangsmaß gilt grundsätzlich:

Die Stückzahl des Kontrollmaßes am Erfüllungsort ist verbindlich. Zur Berechnung des endgültigen Verkaufsmaßes wird die bei der Werksvermessung ermittelte, durchschnittliche Stückmasse mit der Stückzahl des Kontrollmaßes multipliziert.

19. Verkauf über Selbstwerbung (Stockverkauf – Waldmaß)

19.1. Die Holzernte und Bringung erfolgen durch den Käufer, die Massenermittlung und Rechnungsstellung nimmt der Verkäufer sortimentsabhängig vor.

19.2. Die Übernahme und der Gefahrenübergang gem. Punkt 7 erfolgen mit Beginn der Holzernte. Der Käufer lagert das abfuhrbereite Holz bis zur Ermittlung des Verkaufs- bzw. Kontrollmaßes in geeigneter Weise. Der Verkäufer ermittelt das Verkaufs- bzw. Kontrollmaß unverzüglich nach Anzeige durch den Käufer. Eine abweichende Maßermittlung (z. B. Trailerverladung, Hackschnitzelcontainer) bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach der Ermittlung des Verkaufsmaßes.

19.3. Das Recht auf Ernte und Abtransport des Holzes endet nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen. Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund ungünstiger Witterung oder anderer wichtiger Gründe die Holzernte oder -abfuhr einzuschränken oder zu unterbrechen.

19.4. Der Käufer ist verpflichtet, alle zur Entnahme markierten oder vereinbarten Bäume zu ernten und abzutransportieren. Er hat die Holzernte und -abfuhr so zu organisieren, dass für die angrenzenden Waldbestände keine Forstschutzgefahren entstehen. Die Vorgaben des Forstzertifikates des Verkäufers und der jeweils aktuellen Vorschriften zum Bodenschutz sind einzuhalten.

20. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz durch den Verkäufer entnehmen Sie bitte der gesonderten Datenschutzerklärung. Informationen zur Datensicherheit der Plattform „Timbler“ entnehmen Sie bitte der von Timbler bereitgestellten Datenschutzerklärung.

21. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Regelungslücken. Diese Klausel gilt auch für alle Kaufverträge, die auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen geschlossen werden.